

Verkündungsblatt 15|2013

Ausgabedatum 26.08.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Optische Technologien mit dem Abschluss Master of Science	Seite 12
Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Nanotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 22
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 35

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie
vom 19.06.2012**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1.1, 1.2 und 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Masterprüfung aus den Modulen nach Anlage 1.1, 1.2 und 3, wenn die/der Studierende einen Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften erlangt hat.

(3) Wurden bei der Zulassung nach § 2 (1) der Zulassungsordnung Auflagen erteilt, so sind diese bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuholen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 9 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Master Wirtschaftsgeographie, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Sie setzt voraus, dass

(a) im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Punkte erworben wurden,

(b) die in der Anlage 1.2 als Voraussetzung für die Masterarbeit genannten Modulprüfungen bestanden sind.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie Klausuren, Referate, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentationen.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Referate, Hausübungen, regelmäßige Teilnahme (nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten), Vorbereitung von Feldstudien und Diskussionsleitungen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer ist in den Anlagen geregelt.

(4) Ein Referat umfasst:

eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. ²Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(6) ¹Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen,

sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(7) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag.

(8) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgelegt werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht.

(9) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu zwei Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, Referate, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen oder Präsentationen sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ⁴Jeder Teil muss mindestens „bestanden“ sein.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(12) Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den Modulen des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften (Anlage 2) werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung auch in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden. ²Der § 14 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) ¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abzulegen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(5) Die Modalitäten zur Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfern erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wurden die Gründe für das Versäumnis der Prüfungsleistung oder den Rücktritt nach deren Beginn anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde.

(2) ¹Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note berechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 10 ist bestanden, wenn jeder Teil bestanden ist. ²Die Note der Modulprüfung errechnet dann sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. ³Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in den Anlagen aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen nach Anlage 1.1, 1.2 und 2 bzw. 1.1, 1.2 und 3 (siehe § 9 Abs. 2). ²Die Noten werden jeweils mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichtet.

³Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 Sätze 1-3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(7) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1 bis 3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁵Der muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁷Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.
- (9) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger für die entsprechende Position gewählt.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium aufgenommen haben, studieren nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 19.06.2012 (Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 7/2012). ³Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die aktuelle Prüfungsordnung möglich.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
M.1: Wirtschaftsgeographische Theorien	1.	Vorlesung (2 SWS) Lektürekurs (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (50%); Klausur 120 Min. (50%)	8
M.2: Methoden der empirischen Wirtschaftsgeographie 1	1.	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)	Zwei Studienleistungen	Klausur 120 Min.	8
M.3: Politische Gestaltung in Theorie und Praxis	2.	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (50 %); Klausur 120 Min. (50%)	8
M.4: Methoden der empirischen Wirtschaftsgeographie 2	2.	Zwei Seminare (je 2 SWS)	Zwei Studienleistungen	In jedem der beiden Seminare: Referat oder Seminararbeit (je 50%)	8
M.5: ¹ Angewandte Wirtschaftsgeographie	3.	Vorlesung (1 SWS) Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (unbenotet)	8
M.6: ¹ Auslandsprojekt	3.	Vorbereitungsseminar (2 SWS); Feldstudie	Zwei Studienleistungen	Referat, i.d.R. in engl. Sprache (unbenotet)	12
M.7-1: International Seminar in Economic Geography 1 (ISEG)	1.-4.	Seminar (1 SWS)	Eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit (in englischer Sprache, unbenotet)	2
M.7-2: International Seminar in Economic Geography 2 (ISEG)	1.-4.	Seminar (1 SWS)	Eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit (in englischer Sprache, unbenotet)	2
M.8: Berufspraktikum und Seminar zum Berufspraktikum	1.-4.	Seminar (1 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (unbenotet)	9
Summe					65

¹ Das dritte Semester ist als Auslandssemester empfohlen. Dann entfallen die Module M5 und M6.

Anlage 1.2: Modul für die Masterarbeit

Modul	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
M.9: Masterarbeit	4.	Mind. 60 LP; Module M1, M2, M3, M4, sind abgeschlossen; M5 ¹ und M6 ¹ sind angemeldet.	Kolloquium (2 SWS)	Referat im Kolloquium	Masterarbeit	30

¹ Wird ein Auslandssemester absolviert, können die Module M5 und M6 durch angerechnete Module aus diesem Auslandsaufenthalt ersetzt werden.

Anlage 2: Module im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus 25 Leistungspunkten. Diese werden entweder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Betriebswirtschaftslehre oder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Volkswirtschaftslehre erbracht. Der Zugang zu einem Teilbereich ist grundsätzlich möglich, wenn in einem vorherigen Bachelorstudiengang mindestens 16 Leistungspunkte im entsprechenden Teilbereich erbracht worden sind. Sofern zuvor in keinem der beiden Teilbereiche mindestens 16 Leistungspunkte erbracht worden sind, erfolgt die Zuordnung zu einem der Teilbereiche durch den Prüfungsausschuss Master Wirtschaftsgeographie.

Folgende Vertiefungsfächer können je nach Teilbereich gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Controlling Banken und Finanzwirtschaft Marketing Non Profit und Public Management Personal und Arbeit Operations Management Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung Unternehmensführung und Organisation Versicherungsbetriebslehre Informationsmanagement	Arbeitsökonomik Entwicklungs- und Umweltökonomik Finanzmärkte Geld und internationale Finanzwirtschaft Öffentliche Finanzen Ökonometrie und Statistik Wirtschaftstheorie

Die 25 Leistungspunkte des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaften setzen sich aus zwei obligatorischen und drei fakultativen Veranstaltungen der beiden Vertiefungsfächer zusammen. Die konkrete Benennung der jeweils obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen sowie der zugehörigen Prüfungsformen erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Vor dem Meldezeitraum des ersten Semesters gibt der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Master Wirtschaftsgeographie eine Erklärung über die Wahl seiner beiden Vertiefungsfächer ab. Bereits abgelegte oder zukünftige Prüfungen aus anderen Vertiefungsfächern werden als Zusatzprüfungen gekennzeichnet.

Ein späterer Wechsel eines gewählten Vertiefungsfachs ist einmal möglich und muss beim Prüfungsausschuss Master Wirtschaftsgeographie beantragt werden.

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Pflichtmodule					
Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1	Vorlesung 2 SWS	1 oder 2	-	Klausur	5
Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 2	Vorlesung 2 SWS	1 oder 2	-	Klausur	5
Wahlmodule					
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1	lt. Modulkatalog	1 bis 4	-	Jeweils <u>eine</u> Klausur	5
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 2	lt. Modulkatalog	1 bis 4	-	<u>oder</u> mündliche Prüfung	5
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2	lt. Modulkatalog	1 bis 4	-	<u>oder</u> Hausarbeit	5
				<u>oder</u> Seminarleistung	
Summe					25

Anlage 3:**Module des Bachelorstudienganges Geographie als Ersatz für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften nach § 9 Abs. 2****3.1: Pflichtmodule**

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
A.4b: Grundkurs thematische Kartographie	1.+2.	Übung (2 SWS)	Eine Studienleistung	Präsentation (unbenotet)	5
C.6: Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	ab 1.	Seminar (2 SWS), Übung und Feldstudie	Eine Studienleistung	Referat	8
				Summe	13

3.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
C.2: Wirtschaftsstrukturen und –prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	ab 1.	Vorlesung oder Seminar (2 SWS); Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
C.8: Angewandte Wirtschaftsgeographie	ab 1.	Seminar (2 SWS); Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Je ein Referat in beiden Seminaren (je 50%)	6
C.9a: Einwöchige Exkursion	ab 1.	Vorbereitungsseminar (1 SWS); Exkursion	Eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
C.10: Ökonomische Standortbewertung mit GIS	2.	Technischer Kurs; Seminar	Eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
				Summe	12

Die Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau sowie der Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben am 08.05.2012 bzw. am 07.08.2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Optische Technologien mit dem Abschluss Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 14.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Optische Technologien mit dem Abschluss Master of Science

vom 24.07.2012

Die Fakultät für Maschinenbau und die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

Die §§ 1-6 entfallen.

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin / Diplom-Ingenieur“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfelder nach Anlage 1, Studienleistungen und dem Modul Masterarbeit. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau oder der Fakultät für Mathematik und Physik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

III. Dritter Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Optische Technologien, Physik oder Maschinenbau an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mind. 70 LP der in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Studienarbeit bestanden wurde. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 – entfällt –

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit,

- (1) Klausuren nach Abs. 3,
- (2) mündliche Prüfungen nach Abs. 4,
- (3) Teilprüfungen nach Abs. 9,

- (4) Kolloquien nach Abs. 8,
- (5) Hausarbeiten nach Abs. 6 und
- (6) Studienarbeiten nach Abs. 10.

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. ⁶Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) ¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät Mathematik und Physik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Mathematik und Physik oder Fakultät für

Maschinenbau ist.⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt.⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate.¹¹§ 17 Abs. 3 wird analog angewandt.¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. 1 bewertet.¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest.²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine.³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) § 15 Abs. 2 – entfällt –

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.³Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden.⁴Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden.²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 nicht erfüllt oder sind die Master- oder Studienarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen.²Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen.³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt.⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.⁵Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen.⁶Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6) ¹Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses.²Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss.³In der Anhörung sollen

die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. ⁴Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. ⁶Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. ⁷Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) ¹Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ²Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung muss bis 3 Werktage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 60 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

(7) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden unter Berücksichtigung der Lissabonner Konvention angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbe-notet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Falls erforderlich, kann der Kreis um Mitglieder anderer Fakultäten oder um Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen erweitert werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

V. Anlagen

Anlage 1 Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, die unter den Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem KMK zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. §19.

Den Kompetenzbereichen Grundlagen A: Physik und Grundlagen B: Ingenieurwissenschaften sind Grundlagenveranstaltungen aus der Physik oder der Ingenieurwissenschaft zugeordnet. Je nach Qualifikation der Studierenden bzw. Grundlagenkompetenz der jeweiligen Bachelorabschlüsse, die die Studierenden absolviert haben, ergeben sich Unterschiede bei der Belegung der Module innerhalb der Kompetenzbereiche.

Studierende, die aufgrund ihres Bachelorabschlusses bereits Grundlagenkompetenzen aus der Physik nachgewiesen haben, müssen im Kompetenzbereich Grundlagen A: Physik 8 Leistungspunkte erbringen. Im Kompetenzbereich B: Grundlagen der Ingenieurwissenschaften müssen diese Studierenden 16 Leistungspunkte erwerben und dazu alle in diesem Kompetenzbereich aufgeführten Module belegen.

Studierende, die aufgrund ihres Bachelorabschlusses bereits Grundlagenkompetenzen aus der Elektrotechnik und/oder dem Maschinenbau nachgewiesen haben, müssen im Kompetenzbereich A: Physik 16 Leistungspunkte erbringen, wobei das Modul „Kohärente Optik“ obligatorisch ist. Im Kompetenzbereich Grundlagen B; Ingenieurwissenschaften müssen diese Studierenden 8 Leistungspunkte aus den Modulen „Produktion elektronischer Systeme“ und „Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen“ belegen.

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen A: Physik	Kohärente Optik	Vorlesung / Übung	SS	-	K/M	8
	Einführung in die Atom- und Molekülphysik	Vorlesung / Übung	WS	-	K/M	8
	Einführung in die Festkörperphysik	Vorlesung / Übung	WS	-	K/M	8
	Optik, Atomphysik und Quantenphänomene	Vorlesung / Übung	WS	-	K/M	8
Zu erbringende Leistungspunkte mit Grundlagenkompetenz Elektrotechnik und Maschinenbau						16
Zu erbringende Leistungspunkte mit Grundlagenkompetenz Physik						8
Grundlagen B: Ingenieurwissenschaften	Konstruktion optischer Systeme	Vorlesung / Übung	SS	-	K/M	4
	Grundlagen und Aufbau von Laserstrahlquellen	Vorlesung / Übung	WS	-	K/M	4
	Grundzüge der Produktentwicklung	Vorlesung / Übung	WS	-	K/M	4
	Signale und Systeme	Vorlesung / Übung	WS	-	K/M	4
Zu erbringende Leistungspunkte mit Grundlagenkompetenz Elektrotechnik und Maschinenbau						8
Zu erbringende Leistungspunkte mit Grundlagenkompetenz Physik						16
Schlüsselkompetenzen	Oberstufenlabor	Labor	WS/SS	1	-	2
	Tutorium	Tutorium	WS/SS	1	-	1
	Projektarbeit	Projektarbeit	WS/SS	1	-	10
	Fachpraktikum (Industrie)	Praktikum	WS/SS	1	-	15
Zu erbringende Summe						28

Anlage 1.2: Wahlbereich des Masterstudiums

Neben den Grundlagenveranstaltungen sind von den Studierenden zwei der angebotenen Wahlkompetenzfelder zu wählen. Die Wahlkompetenzfelder gliedern sich wiederum in Pflicht- und Wahlveranstaltungen, die zu erreichende Gesamtpunktzahl der Wahlfelder beträgt 38 LP.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlkompetenzfeld	A: Optische Messtechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	SS	2 K/M	8
	A: Optische Messtechnik Wahlmodul	2 - 3 Vorlesungen / 2 - 3 Übungen	WS/SS	2 - 3 K/M	10-12
	B: Lasertechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	WS/SS	2 K/M	10
	B: Lasertechnik Wahlmodul	2 - 3 Vorlesungen / 2 - 3 Übungen	WS/SS	2 - 3 K/M	8-10
	C: Biophotonik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	WS	2 K/M	8
	C: Biophotonik Wahlmodul	2 - 3 Vorlesungen / 2 - 3 Übungen	WS/SS	2 - 3 K/M	10-12
	D: Technische Optik und Anwendungen im Fahrzeug Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	WS	2 K/M	8
	D: Technische Optik und Anwendungen im Fahrzeug Wahlmodul	2 - 3 Vorlesungen / 2 - 3 Übungen	WS/SS	2 - 3 K/M	10-12
	E: Optik in der Produktions- und Energietechnik Pflichtmodul	2 Vorlesungen und 2 Übungen	WS	2 K/M	8
	E: Optik in der Produktions- und Energietechnik Wahlmodul	2 - 3 Vorlesungen / 2 - 3 Übungen	WS/SS	2 - 3 K/M	10-12
	Zu erbringende Summe Pflichtmodule				
Zu erbringende Summe Wahlmodule					18-22

Anlage 1.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 70 LP	Masterarbeit	30
Summe				30

Die nachstehende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Nanotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science wurde von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an folgenden Daten beschlossen: Fakultät für Mathematik und Physik: 19.06.2013, Fakultät für Maschinenbau sowie Naturwissenschaftliche Fakultät: 26.06.2013, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 01.07.2013. Das Präsidium hat die Änderung am 14.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Nanotechnologie
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
vom 16.08.2012**

Die Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik, für Maschinenbau, für Mathematik und Physik sowie die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 12 Wochen nachzuweisen. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenz- und Wahlkompetenzfeldern, den Schlüsselkompetenzen sowie der Bachelorarbeit nach Anlage 1. ³Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ⁵Bei der Bewertung der Bachelorarbeit ist die Präsentation in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 360 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei

Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik, Mathematik und Physik, Maschinenbau oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

§ 6 – entfällt –

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

(2) § 8 Abs. 2 – entfällt –

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Modulprüfungen im Pflichtbereich, in den Wahlkompetenzfeldern und im Wahlbereich, sowie der Masterarbeit nach Anlage 2. ³Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einer Präsentation. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach

selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. ⁵Bei der Bewertung der Masterarbeit ist die Präsentation in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 4 erfüllt sind und ein Antrag nach § 16 Abs. 5 abgelehnt worden ist oder ein Antrag nach § 16 Abs. 6 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Nanotechnologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Anlagen 1.4 und 2.4 geregelt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,

1. Klausuren nach Abs. (3),
2. mündliche Prüfungen nach Abs. (4),

3. Teilprüfungen nach Abs. (9),
4. Kolloquien nach Abs. (8),
5. Hausarbeiten nach Abs. (6), (7).

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren, Rechnerübungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro Leistungspunkt des Wertes der Prüfung.

(4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jede bzw. jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung oder Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) entfällt

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) § 15 Abs. 2 – entfällt –

(3) ¹Durch die Wahl der ersten Module aus den Wahlkompetenzfeldern werden im Bereich der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums nach den Anlagen 1.2 sowie der Wahlkompetenzfelder des Masterstudiums nach Anlage 2.2 die Wahlkompetenzfelder festgelegt. ²Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann einmal innerhalb des Bachelorstudiums und einmal innerhalb des Masterstudiums ein Wahlkompetenzfeld gewechselt werden. ³Bereits bestandene Module werden dem Wahlbereich zugeordnet bzw. gem. § 21 als Zusatzmodule ausgewiesen. ⁴Noch nicht bestandene Module des abgewählten Wahlkompetenzfeldes können entweder dem Wahlbereich, dem Studium Generale oder den Zusatzmodulen gem. § 21 zugeordnet werden, oder müssen nicht beendet werden.

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die oder der Studierende ist mit Beginn einer Prüfungsleistung im Pflichtbereich verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (Schlüsselkompetenzmodul im Bachelorstudium), müssen nicht wiederholt werden, sondern können durch andere Prüfungsleistungen in demselben Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die Verpflichtung besteht, in dem begonnenen Modul Leistungspunkte zu erwerben und diese in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlmodulen (Wahlbereich Master) müssen nicht wiederholt werden, statt dessen können andere Prüfungsleistungen oder andere Wahlmodule gewählt werden. ⁴Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bedingungen des Abs. 3 aussetzen, wenn für die Nichterfüllung triftige Gründe vorliegen. ²Mit dem Antrag sind die triftigen Gründe anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses findet hierzu eine Anhörung durch den Prüfungsausschuss oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten statt. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass die oder der Studierende vor dem endgültigen Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann gleichzeitig die Anzahl der Zählsemester nach Abs. 3 zurücksetzen. ⁶Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen.

(6) ¹Ist ein Antrag nach Abs. 5 nicht gestellt oder abgelehnt, erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Anhörung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Ist die Anhörung die letzte mögliche Anhörung, erfolgt sie vor dem Prüfungsausschuss. ³In der Anhörung sollen die Gründe für die Nichterfüllung der Bedingungen des Abs. 3 erörtert werden und eine Beratung zum weiteren Studienverlauf der oder des Studierenden stattfinden. ⁴Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Macht die oder der Studierende in der Anhörung triftige Gründe geltend, gilt Abs. 5. ⁶Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen zu stellen. ⁷Im Fall der Ablehnung eines Antrags nach Abs. 5 gilt der Antrag nach Satz 1 als fristgerecht gestellt.

(7) ¹Der Antrag nach Abs. 6 darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ²Im Falle der Nichterfüllung nur einer der beiden in Absatz 3 genannten Bedingungen oder der Nichterfüllung der Bedingungen im ersten Semester handelt es sich nicht um einen nach Satz 1 mitzuzählenden Antrag.

(8) Entspricht der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Abs. 5 oder ist eine Anhörung nach Abs. 6 erfolgt, gilt der Bescheid über das Nichtbestehen als aufgehoben.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfungs- bzw. Studienleistung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfungs- bzw. Studienleistung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3 Satz 3.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahlforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der/die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik, Mathematik und Physik, Maschinenbau sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die Fakultätsräte gewählt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Beratung, Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁶Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁸Es gibt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Lehrgebiet oder in einem Teilgebiet des Lehrgebietes zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Falls erforderlich, kann der Kreis um Mitglieder anderer Fakultäten oder um Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen erweitert werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 16.08.2012 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 im Bachelorstudiengang Nanotechnologie aufgenommen haben und für die Studierenden, die in die Fassung der Prüfungsordnung vom 16.08.2012 gewechselt sind.

(2) ¹Bachelorstudierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufgenommen haben und nicht in die Fassung der Prüfungsordnung vom 16.08.2012 gewechselt sind, werden nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2010 in der Fassung der letzten Änderung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Frist nach § 2 zuzüglich drei Semestern abgelegt wird. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. ³Nach Ablauf der Übergangszeit findet diese Prüfungsordnung auch für die bereits im Sommersemester 2012 immatrikulierten Studierenden Anwendung.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium im Masterstudiengang Nanotechnologie aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 16.08.2012 geprüft, wenn die Masterprüfung innerhalb der Frist nach § 2 zuzüglich drei Semester abgelegt wird. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. ³Nach Ablauf der Übergangszeit findet diese Prüfungsordnung auch für die bereits im Sommersemester 2013 immatrikulierten Studierenden Anwendung.

(4) Die Zahl der mitzuzählenden Anträge nach § 16 Abs. 7 wird beim Wechsel der Studierenden in diese Bachelor- bzw. Masterprüfungsordnung übernommen.

Anlagen:

„K“ bedeutet eine Klausur, „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung, „RÜ“ bedeutet eine praktische Übung am Rechner, „PB“ bedeutet ein Praktikumsbericht, „S“ bedeutet Seminarleistung, „L“ bedeutet Labor, Ü bedeutet Übung. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kurs- und Modulkatalog (KMK) zu entnehmen. Die Zuordnung der Kurse und Labore zu den Modulen regelt der KMK. Die Noten für die Kompetenzfelder berechnen sich aus den Noten für die einzelnen Module vgl. §19.

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 1.1: Grundlagenbereich des Bachelorstudiums

Es sind alle Module zu belegen.

Kompetenzfeld	Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Nanotechnologie	Einführung in die Nanotechnologie	1		K	4
Chemie	Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie	3	K, S, L		10
	Physikalische Chemie I	4		K	6
Elektrotechnik und Informatik	Grundlagen der Elektrotechnik I	1	K		6
	Grundlagen der Elektrotechnik II	2		K	8
	Grundpraktikum Elektrotechnik	2,3	2 x L		4
	Informationstechnisches Praktikum	4	RÜ		3
Maschinenbau	Mikro- und Nanotechnologie	3		K	4
	Technische Mechanik I	1	K		6
	Technische Mechanik II	2	K		6
Mathematik	Mathematik für Ingenieure I	1	K		9
	Mathematik für Ingenieure II	2		K	9
	Mathematik für Ingenieure III	3	K		4
	Mathematik für Ingenieure IV	4	K		4
Physik	Physik I - Mechanik und Relativität	1	Ü,K		6
	Physik II – Elektrizität	2	Ü,K		8
	Physik III – Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3	Ü	M	8
	Grundpraktikum Physik	4	L		4
	Summe				109

Anlage 1.2: Vertiefungsbereich des Bachelorstudiums

Es ist je ein ingenieur- und naturwissenschaftliches Wahlkompetenzfeld zu wählen.

Zur Berechnung der Gesamtnote wird bei dem Modul "Anorganische Chemie 1" die Summe der Leistungspunkte der Module „Instrumentelle Methoden 1“, „Anorganische Chemie 1“ und „Technische Chemie 1“ herangezogen.

Wahlkompetenzfeld	Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Chemie	Instrumentelle Methoden 1	5	K		6
	Anorganische Chemie 1	4		M	6
	Technische Chemie 1	ab 4	K		4
Elektrotechnik	Grundlagen der Materialwissenschaften	ab 4		K	4
	Regelungstechnik I	ab 4		K	4
	Grundlagen der Halbleiterbauelemente	ab 4		K	4
	Sensorik und Nanosensoren	5		K oder M	4
Maschinenbau	Regelungstechnik I	ab 4		K	4
	Mikro- und Nanosysteme	ab 4		M	4
	Werkstoffkunde	5	L	2 x K	8
Physik	Einführung in die Festkörperphysik	5	Ü,L	K oder M	8
	Elektronik und Messtechnik	ab 4	L	K oder M	8
	Summe				32

Anlage 1.3: Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 LP gemäß Modulkatalog	ab 4	jede Veranstaltung wird mit einer Studienleistung abgeschlossen		11
Fachpraktikum	12-wöchiges Betriebspraktikum	ab 4	PB		15
Fachexkursion	drei Tage Exkursion	ab 4			1
Summe					27

Anlage 1.4: Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP	Bachelorarbeit und Präsentation	12
Summe				12

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Kompetenzbereich	Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Methoden der Nanotechnologie	Physikalische Materialchemie	ab 1		K oder M	8
	Quantenstrukturbaulemente	ab 1		M	5
	Laborpraktikum	ab1	3xL		12
	Summe				25

Anlage 2.2: Wahlkompetenzfelder des Masterstudiums

Es sind drei Wahlkompetenzfelder zu belegen. Innerhalb eines Wahlkompetenzfeldes werden zwei oder drei Pflichtmodule angeboten. Die angebotenen Pflichtmodule, sowie die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und die jeweiligen Leistungspunkte ergeben sich aus dem Modulkatalog.

Wahlkompetenzfeld	Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Chemie	gemäß Modulkatalog				
Chemie der Nanowerkstoffe	gemäß Modulkatalog				
Lasertechnik/Photonik	gemäß Modulkatalog				
Materialphysik	gemäß Modulkatalog				
Mikro- und Nanoelektronik	gemäß Modulkatalog				
Mikroproduktionstechnik	gemäß Modulkatalog				
Biomedizintechnik	gemäß Modulkatalog				
Summe					35-39

Anlage 2.3: Wahlbereich des Masterstudiums

Die Wahlmodule sind so zu absolvieren, dass zusammen mit den Wahlkompetenzfeldern mindestens 59 Leistungspunkte erreicht werden.

Modul	Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodule	Wahlmodule gemäß Modulkatalog				20-24
Studium Generale	ab 1	Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 LP gemäß Lehrveranstaltungskatalog der LUH	jede Veranstaltung wird mit einer Studienleistung abgeschlossen		6
Summe					26-30

Anlage 2.4: Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 70 LP	Masterarbeit und Präsentation	30
Summe				30

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.08.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
sowie der Medizinischen Hochschule Hannover**

vom 07.09.2009

in der Fassung vom 02.07.2012

Die Zentrale Einrichtung Biologie und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahl(pflicht)modulen nach Anlage 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus dem Fach mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 15 Leistungspunkte vergeben. ⁵Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Dabei ist das Kolloquium in angemessener Form zu berücksichtigen. ⁴Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover in einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der drei Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung (Prüfung) ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

entfällt

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfällt

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

entfällt

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfällt

§ 10 Masterarbeit

entfällt

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

entfällt

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit und Kolloquium setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie

1. Klausuren (Abs. 3)
2. Elektronische Prüfungen (Abs. 4)
3. mündliche Prüfungsleistungen (Abs. 7)
4. Projektarbeiten (Abs. 8)
5. Seminararbeit (Abs. 9)
6. Praktikumsbericht / Protokoll (Abs. 10)
7. Vortrag / Referat / Präsentation (Abs. 11)
8. Bestimmungsübung (Abs. 12)
9. Testate (Abs. 13)
10. Kolloquien (Abs. 14)

(2) Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ⁴Abweichend von den Anlagen und den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁵Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) ¹Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) ¹Die mündliche Prüfung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁵Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen. ⁶Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig stattfinden. ⁷Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁸Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten.

(8) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden. ³In einer Projektarbeit sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(9) ¹Eine Seminararbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(10) ¹Ein Praktikumsbericht / Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(11) ¹In einem Vortrag / Referat / Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen oder pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

(13) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(14) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 15-20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung und jede Wiederholungsprüfung ist innerhalb des von der Zentralen Einrichtung Biologie festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung - mit Ausnahme der Bachelorarbeit - kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungsleistung abgehalten werden. ⁴In Absprache mit den Prüflingen kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Meldefrist jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden. ⁵In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche, erbrachte Prüfungsleistung nach § 14 Abs.1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ⁶Diese mündliche Ergänzungsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. ⁷Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note 4.0 vergeben werden. ⁸Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁹Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin / dem zuständigen Prüfer sowie dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁵Die Wiederanmeldung zum Klausurprüfungstermin muss spätestens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin erfolgen.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass dann die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,
 „gut“ (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,
 „befriedigend“ (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,
 „ausreichend“ (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ⁴Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 5 (1) erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung der Gesamtpunktzahl ergibt, wird das Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(8) ¹Die Gesamtnote des Studiums wird zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

Note	Notenwertäquivalent
1,0	4.0
1,3	3.7
1,7	3.3
2,0	3.0
2,3	2.7
2,7	2.3
3,0	2.0
3,3	1.7
3,7	1.3
4,0	1.0

³Aus den Notenwertäquivalenten der Prüfungsleistungen werden gem. § 20 Abs. 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente der Module wird der GPA gem. Abs. 5 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) ¹Werden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Wahlpflichtmodule bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen gem. dem jeweils geltenden Modulkatalog erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 – 5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden als unbenotete Prüfungsleistungen - auf Antrag als benotete Prüfungsleistungen – in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind oder eine Kooperationsvereinbarung über eine pauschale Anrechnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität mit der Einrichtung, an der die Leistungen erbracht worden sind, besteht. ⁴Das Verfahren der pauschalen Anrechnung richtet sich nach der Anrechnungsrichtlinie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Zentrale Einrichtung Biologie. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover oder deren Kooperationspartner erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben davon unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung benennen der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die Senate der TiHo und MHH die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen in der Biologie von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule sowie der Medizinischen Hochschule Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K60 oder K90“ bedeutet eine Klausur von 60 Minuten oder 90 Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. „M30“ bedeutet eine mündliche Prüfung von 30 Minuten.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1Tutorium	1		1	K60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1Tutorium	1		1	K90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1Tutorium	1		2	K90	5
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1 Vorlesung 1 Übung 2 Exkursionen	1		2	K60	6
Allgemeine und Bioanorganische Chemie	1 Vorlesung 1 Übung 1 Praktikum	1		2	K90	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		2	K90 unbenotet	5
Physik für Naturwissenschaftler	1 Vorlesung 1 Praktikum	2		2	K120 unbenotet	6
Grundlagen der Ökologie	2 Vorlesungen 1 Geländepraktikum	2		1	K60	6
Spezielle Botanik	1 Vorlesung 1 Übung 4 Exkursionen	2		2	M30 (60%); Projektarbeit (40%)	6
Organische Chemie	1 Vorlesung 1 Übung 1 Praktikum	2		2	K90	6
Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie	2 Vorlesungen 1 Exp. Übung	2 u. 3		2	K60 K60	6
Funktions- morphologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		2	K60 K60	6
Tier- und Human- physiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		2	K60	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		2	K60	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K60	6
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie I	1 Seminar: Wissenschaftsethik	3		1	Referat Seminararbeit	3
	1 Vorlesung 1 Übung: Biologische Forschung am Standort Hannover	4		1	Projektarbeit	2
Zell- und Entwicklungsbiologie II	1 Vorlesung 1 Seminar <u>oder</u> 1 Exp. Übung	4		2	K90	6
Tier- und Humanphysiologie II	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		2	K90	6
Mikrobiologie II / Spezielle Mikrobiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4	Bestandenes Modul Mikrobiologie I	2	K60	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		2	K90	6
Biomathematik/ Biometrie/ Epidemiologie	1 Vorlesung 1 Übung	4		1	K90	4
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie II	1 Seminar: Kommunikationskompetenzen	5		1	Präsentation	3
	1 Vorlesung: Molekularbiologische Methoden	5 u. 6		1	K60	3
	1 Vorlesung 1 Übung: Versuchstierkunde	5		1	K60	2
Evolution	1 Vorlesung 1 Seminar: Evolution	5		2	K90	6
Molekulare Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung: Molekulare Genetik	5		2	K60	6
Biochemie der Naturstoffe	1 Vorlesung 1 Übung 1 Praktikum	5		2	K90	6
Summe						143

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Der Bereich der Wahlpflichtmodule gliedert sich in Wahlpflichtmodule aus der Biologie (s. Anlage 1.2.1), Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich (Anlage 1.2.2) und Wahlmodule sowie Studium Generale (Anlage 1.2.3). Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (Anlage 1.2.1) müssen Studierende mindestens 12 Leistungspunkte erwerben. Maximal dürfen aus den Wahlpflichtmodulen 22 Leistungspunkte in das Studium eingebracht werden. Weitere für diesen Studiengang im aktuellen Semester angebotene Module, die im Modulkatalog dargelegt sind, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module können nur auf Antrag und mit Zustimmung der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt werden.

Anlage 1.2.1 Wahlpflichtmodule aus der Biologie

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Meeresbiologischer Kurs	1 Exp Übung	5.		2	Referat	6
Neurobiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		1	K60	6
Virologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		1	K60	6
Klassische Lerntheorien	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5.		2	Protokoll	6
Physiologie des Magen-Darm-Traktes	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5.		2	Referat (60%), Versuchsprotokoll (40%)	6
Grundlagen und Methoden der Wildtierforschung	1 Exp. Übung 1 Exkursion	5.		2	Referat (50%), Kolloquium (50%)	6
Pflanzenbiochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		2	Praktikumsbericht <u>oder</u> Präsentation	6
Ökomorphologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Seminar	5.		2	K60	6
Biodiversität der Moose und Flechten	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 2 Exkursionen	6.		1	K60	6
Immunologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		1	K60 K60 <u>oder</u> Kolloquium	6
Bodenkunde	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	5.		2	K60 (70%), Praktikumsbericht (30%)	6
Molekulare Aspekte im Schwefelstoffwechsel höherer Pflanzen	1 Seminar 1 Exp. Übung:	5.		1	Seminararbeit (30%), Protokoll (70%)	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Synökologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Seminar	6.		1	Praktikumsbericht	6
Einführung in die molekular-genetischen Arbeitsmethoden in der Ökologie und Evolutionsbiologie	1 Exp. Übung 1 Seminar	6.		2	Präsentation	6
Tropenbiologie: Ökologie, Verhalten und Schutz von Vertebraten	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	5. oder 6.		1	Protokoll (70%), Vortrag (30%)	6
Tumorbiologie / Molekulare Pathologie	1 Seminar 1 Exp. Übung	6.	Molekulare Genetik	1	Protokoll	6
Bioinformatik	1 Vorlesung 1 Übung	6.		2	K90 und K30	6
Zelluläre molekulare Biochemie	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	6.		1	M30	6
Artenschutz und Umweltpolitik	1 Geländepraktikum (Crau Carmargue Exkursion) 1 Seminar	6.		2	Protokoll (50%), Vortrag (50%)	6
Experimentelle Meeresbiologie: Biodiversität der Placozoen im Mittelmeer	1 Geländepraktikum (Crau Carmargue Exkursion) 1 Laborpraktikum	6.		2	Protokoll oder Praktikumsbericht	12
Berufspraktikum Laborpraktikum	Laborpraktikum in einem Unternehmen / wiss. Institut	ab 4.		1	Praktikumsbericht	6
Stammzellbiologie	1 Seminar 1 Praktikum (Zellkultur/ Molekularbiologie der Stammzellen)	ab 5.		-	Präsentation (Kolloquium) (50%) Protokoll (50%)	6
Megabiodiversität in Brasilien	1 Vorlesung 1 Übung	ab 4.		1	Vortrag (50%) mündl. Prüfung (50%)	6
Vegetationskundliche Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Geländeübung	ab 4.		1	Projektarbeit	6
Molekulare Parasitologie	1 experimentelle Übung	ab 5		1	Protokoll	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Strategien der Gentherapien zur Behandlung von seltenen Immun-erkrankungen	Experimentelle Übung	ab 5.		1	mdl. Prüfung	6
N.N.	Vorlesung und oder experimentelle Übung	Ab 5.		1	Prüfungsleistung nach Modul-beschreibung	6-12

Anlage 1.2.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende können aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereichs 4 Leistungspunkte erwerben. Weitere für diesen Studiengang angebotene Module, die im Modulkatalog dargelegt sind, können - soweit sie eine äquivalenten Kompetenzerwerb ermöglichen - ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module können nur auf Antrag und mit Zustimmung der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Englische Sprachübung	1 Übung	ab 3		1	Referat unbenotet	2
Englische Sprachübung	1 Übung	Ab 3		1	unbenotet	4
Sprachübungen (z.B. Spanisch, Schwedisch)	1 Übung	ab 3		1	unbenotet	2
Sprachübungen (z.B. Spanisch, Schwedisch)	1 Übung	ab 3		1	unbenotet	4
Schlüssel-kompetenzen	Angebote des ZfSK	ab 2		-	unbenotet	2
Tätigkeit als Tutor(in)		ab 2	Vertrag	-	unbenotet	2
Tätigkeit als Mentor(in)		ab 3	Vertrag	-	unbenotet	2

Anlage 1.2.3: Wahlmodule und Studium Generale

Studierende können aus den Wahlbereichsmodulen bis zu 6 Leistungspunkte erwerben.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Lasermedizin und Biophotonik	1 Vorlesung	ab 5.		1	K 60 unbenotet	2
Wildtierforschung	1 Vorlesung oder Experimentelle Übung	ab 4.		1	-	2
Adulte Stammzellen in der Regenerativen Medizin	1 Vorlesung	ab 4.		1	-	2

Modul	Lehrveranstaltung	Semester.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Adulte Stammzellen in der Regenerativen Medizin	1 Vorlesung	ab 4.		-	K 60	3
N.N.	1 Vorlesung und / oder Experimentelle Übung und oder Geländeübung	ab 5				2 - 6

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar	6	mind. 120 LP		Schriftliche Bachelorarbeit + Kolloquium	15